

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 20.03.2025 zur Durchführung der in den §§ 101 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Verwaltung der Stadt Werder (Havel) und in den Bereichen, in denen das Rechnungsprüfungsamt übertragene oder vereinbarte Prüfungsaufgaben wahrnimmt.

Die in dieser Rechnungsprüfungsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 1

Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

1. Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach ist das in der Stadt Werder (Havel) eingerichtete Rechnungsprüfungsamt der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich und ihr in seiner fachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfaufträge erteilt werden durch
 - die Stadtverordnetenversammlung
 - den Hauptausschuss
 - den Rechnungsprüfungsausschuss
 - den Bürgermeister
4. Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Prüfung unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind im § 102 Abs. 1 BbgKVerf explizit beschrieben, finden daher Anwendung und bedürfen keiner weiteren Auflistung.

Die nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 BrbKVerf durchzuführende Prüfung bei Vergaben erstreckt sich ab einem Auftragswert von 100.000 € netto. Die vom Fachbereich selbstständig zu initiiierende Beteiligung hat sowohl vor Beginn des Vergabeverfahrens als auch vor der Zuschlags- und Auftragserteilung zu erfolgen. Über etwaige Verstöße gegen diese Beteiligungspflicht hat das Rechnungsprüfungsamt den Bürgermeister zu informieren. Betrifft dieser Vorwurf den Bürgermeister, so sind der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu

informieren. Die Prüfung von Vergaben unterhalb des Auftragswertes können im Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes jederzeit erfolgen.

§ 3 Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf folgende Aufgabe:

1. die Prüfung der Geschäftsführung der Kleingartenvereine nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht
2. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen bereits vor Veröffentlichung von Abgaben
3. die Mitwirkung im Rahmen der Korruptionsprävention. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt dabei die Aufgabe des Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Werder (Havel) wahr.

§ 4 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

Der Leiter und die Prüfer sind analog § 103 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

Geprüfte oder zur Kenntnis genommene Unterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt mit der Farbe „grün“ gekennzeichnet.

§ 5 Informationsrechte und -pflichten

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zu Neugründungen von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis zu geben.
2. Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann.
3. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes, sofort nach Bekanntwerden über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z.B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der Stadt, schwerwiegende Störungen im

Bereich der Informationsverarbeitung usw.). Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen, haben in diesen Fällen die Geschäftsführer bzw. Vorstände unverzüglich das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.

4. Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen rechtzeitig zu informieren. Ihm sind Prüfungsberichte (Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer, Jahresabschlüsse usw.), sowie Geschäfts/Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie Organisations- und Rechtsgutachten auf Anforderung zuzuleiten.

§ 6 Prüfverfahren

1. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Fachbereichsleitung des zu prüfenden Fachbereiches in geeigneter Form. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kassen, der Bestände, der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen und Vergabeprüfungen.
3. Den geprüften Stellen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Feststellungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung auszuräumen.
4. Die Prüfungsfeststellungen werden in Prüfungsberichte oder Prüfungsvermerke niedergeschrieben:
 - 4.1. Prüfungsberichte:
Prüfungsberichte sind für die im § 104 BbgKVerf dargestellten Jahres- und Gesamtabschlüsse und nach pflichtgemäßem Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes für weitere Prüfungsvorgänge zu erstellen. Prüfungsberichte sind dem Bürgermeister vorzulegen, der nach § 103 Abs. 2 BbgKVerf notwendige Folgerungen aus den Ergebnissen zu ziehen und im Anschluss dessen den Prüfungsbericht unverzüglich der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben hat.
 - 4.2. Prüfungsvermerk:
Prüfungsvermerke werden für Vergabeprüfungen, Anfragen/Prüfungen jeglicher Art nach Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes inkl. der Bearbeitung von Korruptionshinweisen erstellt. Prüfungsvermerke sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
 - 4.3. Sofern sich die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes ausschließlich auf beratende und begleitende Tätigkeiten beschränkt, entfällt die Dokumentationspflicht.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 21.03.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werder (Havel) vom 07.10.2016 außer Kraft.

Werder (Havel), den 21.03.2025

Gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel)